

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 43 (1951)
Heft: 8

Artikel: Der Kampf um die Gewerkschaftsfreiheit
Autor: Brügel, J.W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitnehmerorganisationen eine Rolle zufallen könnte, dass sich die Personalfürsorge nicht mehr ganz innerhalb der Betriebsfamilie abspielen könnte und dass Geheimnisse preisgegeben werden müssten, entgegengehalten werden, dass eine offene Darlegung von Verhältnissen noch nie geschadet hat und dass gerade die Preisgabe von Geheimnissen, die gelegentlich in Stiftungen noch angetroffen werden, es den Begünstigten erst ermöglicht, die Leistungen des Arbeitgebers auch richtig einzuschätzen und zu würdigen. Das sind einige Richtlinien für die Entwicklung und den Ausbau der Personalfürsorge in der «Wartezeit». Wenn sich die Verbände positiv dazu einstellen und durch die Beeinflussung ihrer Mitglieder die Entwicklung in dieser Weise zu lenken versuchen, so wird man ihnen ihre hochgeschätzte Freiheit in der Ordnung nicht verargen, und wenn sie gar den Beweis erbringen, dass auch Ordnung in der Freiheit geschaffen werden kann, werden ihnen nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die Wirtschaft und die Allgemeinheit Dank schulden.

Dr. A. Bohren.

Der Kampf um die Gewerkschaftsfreiheit

Eine Auseinandersetzung im Wirtschafts- und Sozialrat

Nach langen und schwierigen Verhandlungen hat die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) im Vorjahr, um ein Forum für die Untersuchung von Beschwerden über die Verletzung gewerkschaftlicher Rechte zu schaffen, einen eigenen Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss eingesetzt, der Behauptungen dieser Art untersuchen soll. Dieser Ausschuss ist natürlich nur ein schwacher Ersatz für ein mit Vollmachten und vor allem mit einer weltweiten Kompetenz ausgestattetes wirkliches Organ zum Schutz der Gewerkschaftsfreiheit. Von allem anderen abgesehen, kann sich der Ausschuss nämlich nur mit Beschwerden gegen einen Staat beschäftigen, der der Internationalen Arbeitsorganisation angehört. Aber gerade Staaten, die *nicht* Mitglieder dieser Organisation sind, sind häufig Gegenstand von Beschwerden nach dieser Richtung. Die *Sowjetunion* hat der Arbeitsorganisation *nie* angehört und *Spanien* gehört ihr seit dem Augenblick *nicht mehr* an, da Franco in dem Land zur Macht gelangte. Beschwerden gegen solche Staaten kann der Ausschuss nur in Verhandlung ziehen, wenn diese Staaten selbst die Zustimmung hiezu geben – und damit ist unter den gegebenen Verhältnissen *nicht* zu rechnen.

Angesichts der Tatsache, dass es gegenwärtig einen wirksameren Weg zum Schutz der Gewerkschaftsfreiheit nicht gibt und die Internationale Arbeitsorganisation nach dieser Richtung am besten ausgestattet ist, hat auch der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten

Nationen den grundsätzlichen Beschluss gefasst, ihm zukommende Beschwerden diesem Ausschuss zur Überprüfung zugehen zu lassen. Die XI. Tagung des Rates, die im Februar und März dieses Jahres in Santiago de Chile stattfand, hatte sich zum erstenmal mit der konkreten Anwendung der vorjährigen Beschlüsse zu befassen. Eine ganze Reihe von Beschwerden war eingelaufen, und obwohl sich die Zuständigkeit des Rates in dieser Sache eigentlich nur darauf beschränkte, zu prüfen, ob die einzelnen Beschwerden ordentlich begründet sind und wirklich die Verletzung von Gewerkschaftsrechten beinhalten, gab ihre Behandlung doch Anlass zu einem durch acht Sitzungen anhaltenden gründlichen Meinungsaustausch zwischen den Anhängern der Gewerkschaftsfreiheit und den Vertretern totalitärer Organisationen, die die Bezeichnung «Gewerkschaft» nur missbrauchen.

Die Übersiedlung des Weltgewerkschaftsbundes

Schon die rein formale Gruppierung und Behandlung der eingelangten Beschwerden stiess auf grosse Schwierigkeiten. Schliesslich bildete man aus ihnen vier Gruppen. Die erste umfasste die Staaten, die sowohl Mitglieder der Vereinten Nationen als auch der IAO sind (Argentinien, Frankreich, Israel, Niederlande und Tschechoslowakei), die zweite einen Staat, der nur der IAO angehört (Ungarn), die dritte einen solchen, der zwar den Vereinten Nationen, aber nicht der IAO angehört (Sowjetunion) und die vierte Länder, die Mitglieder keiner dieser Organisationen sind (Japan, Rumänien und Spanien). Eine für die kommunistische Taktik überaus bezeichnende Beschwerde war vom Weltgewerkschaftsbund (WGB), (der nach bewährtem Muster ausserdem noch einen Protesttelegrammsturm organisiert hatte) gegen die französische Regierung wegen ihrer Entscheidung eingebracht worden, die Zentrale des Weltgewerkschaftsbundes nicht mehr auf französischem Boden zu dulden. Die kleinste Kritik, die auf einem internationalen Forum an einem der kommunistisch regierten Staaten geübt wird, wird von den Kritisierten als «unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates» zurückgewiesen. Aber für die Träger totalitärer Propaganda in demokratischen Staaten reklamieren sie absolute Immunität und finden es für selbstverständlich, dass sich die französische Regierung für ihre Tätigkeit im Rahmen der französischen Gesetze auf einer internationalen Tribüne verantworten soll. Selbstverständlich ist der Wirtschafts- und Sozialrat auf diese Unverfrorenheit nicht eingegangen. Die Entscheidung der französischen Regierung bedeutet *keinen* Angriff auf gewerkschaftliche Rechte: die dem WGB angeschlossene Gewerkschaftszentrale (CGT) kann ungehindert weiter ihrer Tätigkeit nachgehen. Inzwischen hat der WGB seine Übersiedlung aus Paris nach Wien vollzogen, was allerdings nur unter dem Schutz der russischen Besatzungsmacht möglich war. Dem Vertreter

Polens, der sich in Santiago in Anklagen gegen Frankreich erging, wurde die Frage vorgelegt, ob die polnische Regierung nach der Machtergreifung durch die Kommunisten den Sitz des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften (IBFG), wenn dieser zufällig von früher her in Warschau gewesen wäre, ungehindert dort belassen hätte. Er ist die Antwort schuldig geblieben...

Argentinien, Israel, Niederlande

Nach kurzer Debatte wurden die kommunistischen Beschwerden über Argentinien, Israel und die Niederlande dem Untersuchungsausschuss zur Behandlung zugewiesen. Im Falle der Niederlande handelt es sich um eine Angelegenheit untergeordneter Natur, und die Beschwerde richtet sich gar nicht gegen die Regierung, sondern gegen einige Arbeitgeber. Auch im Falle Argentiniens haben die Kommunisten nur einen Einzelfall herausgegriffen, so dass es dem IBFG überlassen bleibt, die *wahre* Anklage gegen das den Gewerkschaftsgedanken zynisch missbrauchende peronistische System in ihrer ganzen Breite auszuarbeiten. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang immerhin folgendes: der Vertreter Argentiniens behauptete natürlich, dass die Beschwerde unbegründet sei, aber er protestierte weder dagegen, dass sie erhoben wurde, noch wehrte er sich gegen ihre Zuweisung an den Untersuchungsausschuss. Nur die Vertreter kommunistischer Staaten protestierten laut und wiederholt auch gegen die bloße Erörterung dessen, was sie in ihren Ländern «Gewerkschaftsfreiheit» nennen, und wehrten sich mit Händen und Füßen gegen die Befassung des Untersuchungsausschusses.

Japan und Spanien

Die kommunistische Beschwerde wegen angeblicher Unterdrückung kommunistischer Gewerkschaften in Japan wird dem Untersuchungsausschuss zugehen, wenn die zuständigen Stellen in Japan die Zustimmung dazu geben. Eine längere Debatte entspann sich aber um die Frage, ob eine analoge Aufforderung auch an Franco-Spanien gerichtet werden könne, zumal die seinerzeitige, Beziehungen zum Franco-Regime ablehnende Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen unverändert in Kraft ist. Einige Mitglieder des Rates waren der Meinung, dass man deswegen der Franco-Regierung ruhig mitteilen könne, dass die exilierte freigewerkschaftliche Landeszentrale sie der Vorenthaltung der grundlegenden Gewerkschaftsrechte anklage. Die Mehrheit pflichtete dieser Auffassung bei, aber es war bezeichnend, dass die Sprecher *kommunistisch* regierter Staaten plötzlich *formale Bedenken bekamen und die weitere Verfolgung einer Beschwerde gegen ein faschistisches Regime ablehnten*, aus dem einfachen Grunde, weil sie ein Präjudiz zur Ver-

handlung von Beschwerden gegen Rumänien, das gleich Spanien weder Mitglied der Vereinten Nationen noch auch der IAO ist, verhindern wollten.

Der Internationale Bund Freier Gewerkschaften klagt an

Den Mittelpunkt der vielfach stürmisch verlaufenen Verhandlungen des Wirtschafts- und Sozialrates bildete aber das wohlmotivierte und gründlich belegte Memorandum des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften über die Verhältnisse in der Sowjetunion sowie in drei von ihr beherrschten Ländern: Rumänien, Tschechoslowakei und Ungarn. Es wäre müssig, von einer «Verletzung» von Gewerkschaftsrechten in diesen Staaten zu sprechen, da dies das Vorhandensein solcher Rechte zur Voraussetzung hätte. Die Anklage musste sich daher auf die *Verweigerung der primitivsten Gewerkschaftsrechte* der arbeitenden Menschen gerade in jenen Ländern richten, die von einer systematischen Propaganda immer wieder als jene bezeichnet werden, die die Rechte der arbeitenden Menschen am besten, vollsten und vorbildlichsten verwirklicht haben. Der IBFG, der in seinem Memorandum Wert auf die Feststellung legt, dass er die Verteidigung von Gewerkschaftsrechten in *allen* Teilen der Welt als seine Aufgabe betrachtet, geht denn auch von der Tatsache aus, dass die Organisation, die sich in der Sowjetunion «Gewerkschaft» (Professionalnye Soynzy) nennt, mit einer richtigen Gewerkschaftsorganisation *nichts als den Namen* gemein hat. Sie ist nicht ein *freiwilliger* Verband von Arbeitern zur Verteidigung der Interessen seiner Mitglieder. Ihre Organe, ob man deren Berufung zum Amt nun als «Wahl» anerkennt oder nicht, sind diesen Mitgliedern gegenüber *nicht* verantwortlich und können von ihnen *nicht* zur Rechenschaft gezogen werden. Die in der Sowjetunion bestehende Einheitsorganisation mit Zwangscharakter (der vielleicht auf dem Papier weniger in Erscheinung tritt) ist ein *Bestandteil eines totalitären Staatsapparates*, der ihr auch gewisse seiner eigenen Aufgaben überträgt. Auf die Regelung von Lohn- und Arbeitsbedingungen im Betrieb, in dem betreffenden Wirtschaftszweig und im gesamtstaatlichen Maßstab hat die Organisation praktisch überhaupt keinen Einfluss. Die formelle Existenz von Kollektivverträgen wurde 1934 – übrigens ohne Befragung der «Gewerkschaft» – beseitigt.

1947 hat man «Kollektivverträge» – wieder ohne Befragen der «Gewerkschaft» – neuerlich eingeführt, aber sie dürfen Arbeits- und Lohnbedingungen nicht regeln, sondern dienen nur zur Verpflichtung der Arbeitnehmer zu bestimmten vom Regime gewünschten Spitzenleistungen. «Die Stärke der Sowjetgewerkschaften», sagte deren Vorsitzender *V.V.Kuznetsov* auf dem letzten nach 17jähriger Unterbrechung (!) im Jahre 1949 abgehaltenen Kongress, «liegt in der weisen Führerschaft der Kommunistischen Partei und des Genossen

Stalin.» Die Stärke *wirklicher* Gewerkschaften liegt in der organisierten Willensäußerung der ihr freiwillig angehörenden Mitglieder-massen!

Das Memorandum des IBFG geht dann zu einer ausschliesslich auf offizielle Sowjetquellen gestützten Darstellung der Unfreiheit der arbeitenden Menschen in der Sowjetunion, ihrer Gebundenheit an den Arbeitsplatz und der ihnen ohne ihr Befragen aufdiktierten Arbeitsbedingungen sowie des Systems der Bestrafung für Zuspätkommen, für «ungesetzliche» Ausdehnung der Arbeitspausen und ähnliche «Verbrechen» über. Ausführlich schildert es die diktatoriale Funktion des Vorarbeiters, der die Löhne der ihm Untergebenen bestimmt und ihnen Disziplinarstrafen auferlegen kann.

Später hat der IBFG sein Memorandum noch durch Angaben über die Verhältnisse in Rumänien, der Tschechoslowakei und Ungarn ergänzt. In allen diesen Ländern gibt es nicht die bescheidenste Interessenvertretung der arbeitenden Menschen. In allen diesen Ländern sind die Organisationen, die die Bezeichnung «Gewerkschaften» missbrauchen, *Organe der Staatsgewalt zur Erzielung höherer Leistungen*, also reine Antreiberorganisationen. In allen diesen Ländern ist, seit sie kommunistisch regiert werden, die *Zwangsarbeit* eine vollkommen normale Erscheinung geworden¹. Dies wird in der Anklageschrift mit reichlichen Zitaten wieder ausschliesslich aus kommunistischen Quellen belegt. Ein besonders bezeichnendes Dokument, das in dem Memorandum enthalten ist, ist ein von der «13. (!) Kommission für die Einweisung von Personen in Zwangsarbeitslager» in Brünn ausgegebener Bescheid, der folgendermassen lautet:

«Herrn Rudolf Vlk, Brünn, Stalingasse 1.

Die 13. Bezirkskommission für Brünn für die Einweisung von Personen in Zwangsarbeitslager ... teilt ihnen mit, dass Sie für eine Dauer von zwei Jahren in ein Zwangsarbeitslager eingewiesen werden, weil Sie politisch unzuverlässig sind und die Sicherheit des volksdemokratischen Regimes gefährden ...

Es wird Ihnen hiemit mitgeteilt, dass es sich ... hier nicht um eine Strafe, sondern um ein Erziehungsmittel (!) für die Arbeit im Geiste der tschechoslowakischen Verfassung handelt.

Ihrem Betragen entsprechend kann die von der Kommission festgesetzte Dauer Ihrer Anhaltung im Zwangsarbeitslager verkürzt oder auch verlängert werden...

Josef Horak,
Vorsitzender der Kommission »

Die Anklage des IBFG wurde von der ständigen Vertreterin der Gewerkschaftsinternationale beim Wirtschafts- und Sozialrat, *Toni*

¹ Siehe «Das Problem der Zwangsarbeit», Gewerkschaftliche Rundschau, 42. Jahrgang, Nr. 2, Februar 1950.

Sender, vorgetragen. Ihre Ausführungen wurden von dem britischen Delegierten *Gerard Corley-Smith* sowie dem Amerikaner *Walter Kotschnig* ergänzt. Das Verhalten der anwesenden Vertreter kommunistisch regierter Staaten brachte deutlich das steigende Unbehagen zum Ausdruck, das ihnen die öffentliche Verhandlung der unwiderlegbaren Beschwerden verursachte. Zunächst versuchten sie, durch Einschüchterung der Vorsitzenden die *Absetzung des Punktes von der Tagesordnung* zu erzielen; die Beschwerde des IBFG, der nichts anderes sei als ein «Spionagezentrum» und ein Lakai des amerikanischen Aussenministeriums (!), enthalte einzig und allein böswillige Verleumdungen, und sie beantragten daher, sie aus den Archiven der Vereinten Nationen auszuschneiden! Als ihnen alle Geschäftsordnungskniffe nichts halfen, verlegten sie sich auf Gegenbeschuldigungen und erzählten die wildesten Greuelmärchen über die demokratischen Staaten. So sprach der polnische Vertreter *Katz-Suchy* von den in Amerika gezahlten «Bettlerlöhnen» und davon, dass die britischen Bergarbeiter keinerlei Altersrenten erhalten (was natürlich absoluter Unsinn ist). Aber auch damit konnten sie die Debatte nicht unterbinden; sie wurden darauf aufmerksam gemacht, dass konkrete Beschwerden gegen konkrete Staaten zur Verhandlung stünden, und dass es ihnen frei stehe, ebenso konkrete Beschwerden gegen andere Staaten einzubringen, die dann zu einem späteren Zeitpunkt zur Verhandlung gelangen würden. Daraufhin änderten die Kominformvertreter die Taktik wiederum – vermerkt zu werden verdient, dass die Verteidigung der rumänischen und der ungarischen *Regierung* von einem Vertreter des *Weltgewerkschaftsbundes* besorgt wurde – und begannen die Tätigkeit der «Gewerkschaften» im Sowjetbereich auf dem Gebiete der Sozialversicherung, der Freizeitgestaltung usw. zu preisen. Die Funktion, Anwälte von Arbeiter- und Angestellteninteressen zu sein, hätten die Gewerkschaften nur in den kapitalistischen Staaten, während im Sowjetbereich die Arbeiter ohnehin regieren und es infolge der Aufhebung der kapitalistischen Produktionsweise keine Interessengegensätze mehr gebe, so dass keine Sonderinteressen mehr wahrzunehmen wären. «Die Internationale der freien Gewerkschaften habe», rief *Katz-Suchy* triumphierend aus, «kein Sowjetgesetz anführen können, das den Bestand von Gewerkschaften verbiete, keine Fälle von Regierungseingriffen zwecks Brechung eines Streiks und keinerlei Beweise für Verkürzung von Gewerkschaftsrechten in der Sowjetunion» – als ob es eines Gesetzes zur Unterbindung der Entstehung von Gewerkschaften bedürfte. Die einzelnen kommunistischen Sprecher spielten sich als so beredte Verteidiger gewerkschaftlicher Interessen auf, dass sich *Corley-Smith* zu der ironischen Bemerkung veranlasst sah, ihre angebliche Begeisterung für Gewerkschaftsrechte sei ihm fast wie ein Angebot an den Internationalen Bund Freier Gewerkschaften vorgekommen, seinen Sitz in Moskau oder Warschau aufzuschlagen.

Toni Sender, Kotschnig und Corley-Smith setzten sich dann eingehend mit den kommunistischen Ausflüchten auseinander. Auch in einem Idealstaat wird es gewisse Interessengegensätze geben, die sich ein solcher bemühen wird, demokratisch zu überwinden. Die Behauptung, dass es im Sowjetbereich nicht notwendig sei, Organisationen zum Schutz von Arbeiter- und Angestellteninteressen zu haben, hält natürlich einer näheren Prüfung nicht stand. Aber sie würde glaubwürdiger klingen, würde sie statt von denen, die *regieren*, von jenen ausgesprochen, die *regiert werden*. Ob die russischen, rumänischen und ungarischen Organisationen, die sich Gewerkschaften nennen, den Arbeitern unter Umständen auch gewisse Vorteile bringen, stehe nicht zur Debatte, stellte Walter Kotschnig fest, denn das Entscheidende sei, dass sie nicht *«Organisationen der Arbeiter für die Arbeiter»* sind, sondern Werkzeuge des Staates, die die Arbeiter den Interessen dieses Staates gegenüber gefügiger machen sollen. «Wenn die Arbeitsbedingungen der rumänischen Arbeiter wirklich so grossartig sind, als sie der Vertreter des WGB schildert», sagte Toni Sender, «dann sollte die rumänische Regierung doch die Untersuchungs- und Schlichtungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation einladen, die Verhältnisse selbst zu überprüfen. Solange Rumänien und andere Länder in der gleichen Position das nicht tun, gibt es ernste Zweifel an der Richtigkeit solcher Schilderungen.»

Das ist tatsächlich der Kern der Frage: wären die Verhältnisse wirklich so ideal, dann müssten die auf Propaganda so bedachten kommunistischen Regime geradezu ein Interesse daran haben, ihre Überprüfung durch das breiteste Forum zu ermöglichen, während sie in Wirklichkeit alles daran setzen, die bescheidensten Möglichkeiten hiezu zu unterbinden. Der britische Vertreter fragte den Vertreter der Sowjetunion wiederholt, ob seine Regierung die Zustimmung zur Behandlung der Beschwerde gegen Russland vor dem Untersuchungsausschuss geben werde. Er war nicht in der Lage, eine Antwort zu erhalten, wenn man die Behauptung, dass die IAO «schon lange jeden Kontakt mit der Arbeiterklasse verloren habe», nicht als Antwort auffassen will. Tatsächlich hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen schon im Dezember 1950 in Moskau diesbezüglich angefragt, aber man hat ihn nicht einmal einer Antwort für würdig erachtet.

Die Beschwerden werden nicht verstummen

Infolge dieser Verschleppungstaktik wird es auch formell nur zur Verhandlung der Beschwerden gegen die Tschechoslowakei und Ungarn, die Mitglieder der IAO sind, vor dem Untersuchungsausschuss kommen können, auch da natürlich gehemmt durch die Weigerung der betreffenden Regierungen, sich den Anklagen zu stellen.

Die Beschwerden gegen die Sowjetunion und gegen Rumänien, die ausserhalb der Genfer Organisation stehen, werden auch nicht in dieser eingeeengten Form zur Überprüfung gelangen können. Das ist natürlich bei weitem kein zufriedenstellendes Ergebnis. Trotzdem darf man das Gewicht der Tatsache, dass es der Initiative des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften gelungen ist, trotz hartnäckigsten Widerstandes die Frage des Arbeiterloses in kommunistisch regierten Staaten aufzurollen, nicht unterschätzen. Die freigewerkschaftliche Internationale wird so zum Sprecher aller Unterdrückten, auch deren, denen es verwehrt ist, sich auch nur zu ihr zu bekennen. Gewiss werden nicht nur im Sowjetbereich Gewerkschaftsrechte mit Füßen getreten. Das Beschämende ist aber in diesem Falle, dass es nicht, wie in Argentinien oder Spanien, von seiten einer reaktionär-faschistischen Diktatur, sondern dass es im missbrauchten Namen von Freiheit und Fortschritt geschieht. Ein Anfang ist jedenfalls gemacht worden. Die Beschwerden werden aber nicht verstummen, und die Frage wird nicht von der Tagesordnung verschwinden, solange noch in irgendeinem Winkel der Erde den arbeitenden Menschen die elementarsten Rechte vorenthalten werden.

J. W. Brügel (London)

Gewerkschaftsverträge und soziale Sicherheit in den USA

Der nachfolgende Artikel ist im Heft 7, 30. Jahrgang, Juli 1950, von «Gesundheit und Wohlfahrt», der Zeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspflege, erschienen. Der Verfasser, Dr. Walter Friedländer, ist Professor der Universität von Kalifornien in Berkeley. Wir danken Herrn Prof. Dr. W. von Gonzenbach für das uns erteilte Abdrucksrecht. Dem Artikel fügen wir eine kurze Orientierung über die neueste Entwicklung auf dem Gebiet der Arbeitsverträge in der amerikanischen Industrie bei.

Redaktion «Rundschau».

Unter den sozialen Problemen, die im Laufe des letzten Jahres die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten besonders lebhaft beschäftigt haben, steht die Frage, ob es erwünscht ist, dass Verträge der einzelnen Gewerkschaften mit Firmen oder Unternehmergruppen Vereinbarungen über Altersversorgung und Krankenfürsorge enthalten sollen. Diese Frage ist deshalb so wesentlich geworden, weil die allgemeine Altersversicherung, die seit dem Social Security Act von 1935 eingeführt worden ist, nur einen bescheidenen Teil der werktätigen Bevölkerung und ihrer Familien umfasst und ausserdem in den Altersrenten nicht ausreichend ist, um den gesteigerten Lebenskosten gerecht zu werden. Eine öffentliche soziale Krankenversicherung gibt es in den USA noch nicht, obwohl seit Jahren der Kampf um die Schaffung dieses Zweiges